

Regelplan B I/11

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1–2 m
quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen

